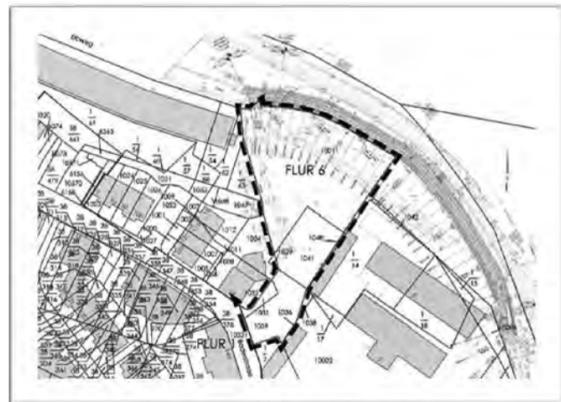


Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Einleitung des Verfahrens vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 67 „Elbweg-Neubau Reederei Süßenbach“

Der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 67 „Elbweg-Neubau Reederei Süßenbach“ wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 BauGB bekanntgegeben. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) stimmte der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens in seiner Sitzung vom 02. Februar 2017 zu (Beschluss Nr. 0370/2017). Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a Abs. 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Daher wird gemäß § 13a (2) Baugesetzbuch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch abgesehen. Das Verfahren wird ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Anlass des Verfahrens zur Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 67 „Elbweg- Neubau Reederei Süßenbach“ ist die geplante Umverlegung der Reederei Süßenbach. Die Planungsziele sind die Erhaltung des Reedereibetriebs in Schönebeck (Elbe) und touristische Weiterentwicklung, die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den Reedereistandort und die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Region Das Plangebiet (Änderungsbereich) ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können ab dem Tag der Bekanntmachung mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes, Breitweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der allgemeinen Sprechzeiten erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), den 26.02.2017


Knoblauch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Bebauungsplan Nr. 64 „Mobilheimpark im Ferienpark Plötzky“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 02. Februar 2017 den Bebauungsplan Nr. 64 „Mobilheimpark im Ferienpark Plötzky“, Schönebeck (Elbe), bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht gebilligt und als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen, Beschluss-Nr. 0374/2017.

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Mobilheimpark im Ferienpark Plötzky“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung, einschließlich Umweltbericht, kann ab sofort in der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe), im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breitweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) durch Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird durch die Mitarbeiter des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamts Auskunft erteilt. Die Lage des Bebauungsplans Nr. 64 „Mobilheimpark im Ferienpark Plötzky“ wird nachfolgend unmaßstäblich dargestellt:



Die vorgenannten Planunterlagen sind mit dieser Bekanntmachung auch im Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), den 26.02.2017


Knoblauch
Oberbürgermeister



Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

6614069-1
2/480 mm